

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 10 (1954)
Heft: 5

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man kann nicht verstehen, dass in dem „Rechtsstaat Schweiz“ das Verfassungswort: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich!“ nur auf die männlichen Erwachsenen angewendet wird. Die das tun, wissen nicht, was sie damit tun, nämlich, dass sie sich selber bloss stellen.

Wie kann man von einem Rechtsstaat reden und schreiben, solange ein Teil des Volkes bewusst und starrköpfig von der Rechtssetzung durch die Nicht-Stimmberechtigung ausgeschlossen ist durch die Frauenstimmrechts-Gegner.

Wie recht hat doch ein Max Huber, der ehemalige Präsident des internationalen Schiedsgerichtshofes und des Internationalen Roten Kreuzes, wenn er erklärt: „frei sei nur der, der über Landes-Gesetze, denen er unterstellt ist, selber abstimmen oder sie selber abändern könne. Wer ist aber das Volk? Gehören ihm wirklich nur die männlichen Erwachsenen an, nicht auch die Frauen?“

Ich bin der Meinung, dass in der Schweiz nur solche Bürger die Stimmfähigkeit und das Stimm- und Wahlrecht haben sollten, die diesen fundamentalen Rechtsgrundsatz durch eine persönliche Unterschrift als selbstverständlich anerkennen und bestätigen. Sonst nicht! Soviel gesundes, primitives Rechtsempfinden müsste ein Schweizerbürger auch aufbringen, sonst ist er eben geistig noch nicht reif zur Ausübung des Stimmrechtes.

„Je veux l'homme maître de lui même, afin qu'il soit mieux le serviteur de tous!“ hat ein Alex. Vinet einstmals mit Recht gesagt und das gilt heute noch mehr denn je! Es sieht wirklich komisch, mehr als komisch aus, wenn Schweizerbürger sich für den Freiheitskampf der alten Schweizer begeistern, aber selber keinen Finger rühren wollen in der Gegenwart, im Gegenteil noch verhindern, dass in der gegenwärtigen Schweiz unrühmlich, unwürdige Untertanenverhältnisse endlich einmal und dazu endgültig abgeschafft werden, die nicht nur moralischen, sondern auch geistigen und materiellen Schaden in unserem Lande anrichten. Es wäre, wenn es nicht faul stände im Staate Schweiz in dieser Beziehung, wenn das Rechtsempfinden intakt wäre, z. B. undenkbar, dass jährlich für 860 Mill. Fr. Alkoholgetränke und rund 300 Mill. Fr. für Rauchwaren ausgegeben würden, von Schwachen, die die Folgen dieses Genusses nicht zu übersehen vermögen.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 422894
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen
für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151